

Auftrag zur Lieferung mit Erdgas nach Sondervertrag ZEV Erdgas^{Clever}

Hiermit beauftrage ich die Zwickauer Energieversorgung GmbH, Bahnhofstraße 4, 08056 Zwickau mit der Lieferung des gesamten Bedarfs an Erdgas an die unter Ziffer 2 genannte Lieferanschrift.

1. Kunde/Vertragspartner

Auftraggeber:

 Geburtsdatum:
 Telefon:
 E-Mail:
 RegisterNr./-gericht (bei Gewerbe):

2. Lieferanschrift

Straße, Haus-Nr.:
 PLZ, Ort:

3. Rechnungsanschrift (falls abweichend von 2.)

Rechnung an:
 Straße, Haus-Nr.:
 PLZ, Ort:

4. Angaben zur Erdgasversorgung

Vertragskonto-Nr.:
 Zählernummer:
 bisheriger Lieferant:
 KNr. bish. Lieferant:
 Vorjahresverbrauch: kWh
 gew. Abschlag: €/Monat
 gewünschter Lieferbeginn:
 Zählerstand: am
 Nennwärmeleistung: kW

Kochen Warmwasserbereit. Heizung
 Einfamilienhaus Mehrfamilienhaus Gewerbe
 Branche (bei Gewerbe):

5. Einzugsermächtigung

Ich/Wir ermächtigen die ZEV GmbH bis auf Widerruf, von mir/uns zu entrichtende Zahlungen für die Versorgung mit Erdgas künftig bei Fälligkeit von meinem/unserem nachstehend angegebenem Konto im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Bank:
 Bankleitzahl:
 Konto-Nr.:
 Kontoinhaber:
 Ort, Datum:
 Unterschrift:

Einzugsermächtigung wird nicht erteilt.

Wird keine Einzugsermächtigung erteilt, diese widerrufen oder erlischt diese, so fällt einmalig für die jeweilige Rechnung eine Aufwandspauschale von **7,50 € netto (8,93 € brutto inklusive 19 % Mehrwertsteuer)** an.

6. Vertragslaufzeit

ZEV Erdgas^{Clever} G-EP810

Die Erstvertragslaufzeit beträgt 12 Monate. Nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils weitere zwölf Monate, wenn er nicht spätestens sechs Wochen vor Ablauf von einem Vertragspartner in Textform (per Brief, Fax oder E-Mail) gekündigt wird.

7. zusätzliche Produktvariante

ZEV Erdgas^{Service} G-EP811

Die Erstvertragslaufzeit beträgt 24 Monate.
 Jährlich 40,00 € brutto / 33,61 € netto
 Zuschuss zur Heizungswartung
 Voraussetzung: Jahresverbrauch >= 10.000 kWh

oder

ZEV Erdgas^{Bonus} G-EP812

Die Erstvertragslaufzeit beträgt 24 Monate.
 Der Bonus auf die Arbeitspreise ist abhängig von der Vertragslaufzeit
2 % auf Arbeitspreis (netto) - im 1. u. 2. Vertragsjahr
3 % auf Arbeitspreis (netto) - ab dem 3. Vertragsjahr

Nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils weitere zwölf Monate, wenn er nicht spätestens sechs Wochen vor Ablauf von einem Vertragspartner in Textform (per Brief, Fax oder E-Mail) gekündigt wird.

8. Auftrag / Preise

Mit Vertragsbeginn gelten die Preise nach Preisblatt **ZEV Erdgas Clever**. Das aktuelle Preisblatt liegt als Anlage bei.

Der Erdgaspreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis. Die Preise ergeben sich aus dem beigefügten Preisblatt.

Änderungen der Preise erfolgen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 GasGVV. § 5 Abs. 2 und 3 GasGVV lauten:

„Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.“

Dem Kunden steht im Falle einer Preisänderung das Recht zu, den Vertrag mit der Frist des § 20 Abs.1 GasGVV, ein Monat zum Kalendermonatsende, außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen.

Aktuelle Preisinformationen sind im Kundenbüro der ZEV GmbH, Bahnhofstraße 4, 08056 Zwickau, erhältlich und können auch im Internet unter www.zev-energie.de abgerufen werden.

Bei der Produktvariante **ZEV Erdgas^{Service}** ist ein Heizgasjahresverbrauch von mindestens 10.000 kWh Voraussetzung. Pro laufendem Abrechnungsjahr kann der Nachweis über die Wartung der Heizungsanlage mit einem Service-Scheck in Höhe von 33,61 Euro netto, entspricht 40 Euro brutto, abgerechnet werden. Die Durchführung der Wartungsmaßnahme muss auf dem Gutschein von einem zu Arbeiten an Gasversorgungsanlagen berechtigtem Vertragsinstallationsunternehmen bestätigt werden. Die Gutschrift erfolgt bei erteilter Einzugsermächtigung auf das angegebene Bankkonto. Anderenfalls erfolgt die Verrechnung mit der nächsten Rechnung.

9. Vollmacht

Die ZEV GmbH wird bevollmächtigt, einen etwaigen für die genannte Abnahmestelle derzeit bestehenden Erdgasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten im Namen des Kunden zu kündigen.

10. Ergänzende Regelungen

Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) sowie die Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV. Diese wurden dem Kunden ausgehändigt. Ergänzend gelten außerdem die umseitig abgedruckten Allgemeinen Lieferbedingungen.

11. Messstellenbetrieb / Messstellenleistung

Der Kunde beauftragt die ZEV GmbH mit der Durchführung des Messstellenbetriebes und der Messdienstleistung im Netzgebiet der ZEV GmbH für seine Abnahmestelle. Mit Unterzeichnung des Lieferauftrages bevollmächtigt der Kunde die ZEV GmbH, bestehende Verträge des Messstellenbetriebes und/oder der Messdienstleistung mit Dritten zu kündigen und alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Netzbetreiber abzugeben. Der Kunde hat das Recht, den Messstellenbetrieb und/oder die Messdienstleistung mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats separat in Textform zu kündigen.

12. Widerrufsrecht:

Sie können, sofern Sie Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind und ein Fernabsatz- oder Haustürgeschäft vorliegt, Ihre auf den Abschluss dieses Liefervertrages gerichtete Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen in Textform (z.B.: Brief, Fax oder E-Mail) ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrages zur Verfügung gestellt worden ist und nicht bevor der erste Liefertag begonnen hat. Der Widerruf ist an die Zwickauer Energieversorgung GmbH, Bahnhofstraße 4, 08056 Zwickau, bzw. an info@zev-energie.de zu richten. Im Falle eines wirksamen Widerrufs ist für die bereits empfangenen Leistungen Wertersatz zu leisten.

13. Datenschutz:

Der Verarbeitung oder Nutzung der Daten zum Zwecke der Werbung oder Marktforschung kann der Kunde jederzeit gegenüber der ZEV GmbH widersprechen.

Bitte streichen, falls nicht einverstanden: An meine Anschrift und E-Mail-Adresse kann die ZEV GmbH zukünftig Informationen und Werbung zu Leistungen und Produkten im Zusammenhang mit Lieferung von Energie (Strom, Erdgas) senden. Ich kann dieser Nutzung meiner Kontaktdaten jederzeit gegenüber der ZEV GmbH in Textform widersprechen.

14. Anlagen

Preisblatt, GasGVV, Allgemeine Lieferbedingungen

Ort, Datum:

Unterschrift:

Vertrag zurück an:

Nacherfassung ZEV GmbH	D.-art.:	TAPE
	Vko.-Nr.:	

Allgemeine Lieferbedingungen für Erdgaslieferung

I. Netzgebiet

Die Belieferung erfolgt im Netzgebiet der ZEV GmbH, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

II. Lieferbedingungen

1. Vertragsbeginn und Erstlaufzeit

Der Liefervertrag kommt zustande, wenn der ausgefüllte und vom Kunden unterschriebene Lieferauftrag zur Belieferung mit Erdgas der ZEV GmbH zugeht. Sofern der Kunde diesen bis zum 15. eines Kalendermonats an die ZEV GmbH schickt (Datum des Poststempels), wird der Erdgasliefervertrag mit dem 1. Kalendertag des übernächsten Kalendermonats wirksam, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Vertrag beginnt frühestens nach Beendigung des Erdgasliefervertrages mit dem bisherigen Erdgaslieferanten.

Die Erstlaufzeit ist in dem Lieferauftrag geregelt. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens sechs Wochen vor Ablauf von einem Vertragspartner in Textform (per Brief, Fax oder E-Mail) gekündigt wird.

2. Umzug

Bei einem Umzug besteht für den Kunden ein Sonderkündigungsrecht von 2 Wochen zum Ende des Kalendermonats. Hierfür genügt die Textform.

3. Ablesung

Der Kunde verpflichtet sich, auf Anfrage der ZEV GmbH seinen Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums der ZEV GmbH in Textform mitzuteilen. Werden die Messeinrichtungen vom Kunden nach Aufforderung durch die ZEV GmbH nicht abgelesen, kann die ZEV GmbH auf Kosten des Kunden einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen, es sei denn, der Kunde hat der Selbstablesung berechtigt widersprochen.

4. Abrechnung

Die ZEV GmbH ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung zu verlangen. Das Abrechnungsjahr wird von der ZEV GmbH festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit der Kunde keine gemäß § 40 Abs. 2 EnWG andere Abrechnungszeit wünscht. Die ZEV GmbH teilt dem Kunden die Höhe und die Fälligkeitstermine der Abschläge einmal jährlich und bei Änderungen mit. Rechnungen werden zu dem von der ZEV GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens 2 Wochen nach Rechnungszugang fällig. Guthaben werden mit dem 1. Abschlag des Folgelieferzeitraumes verrechnet.

5. Zahlungsweise

Die Zahlung kann wahlweise durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) oder durch Überweisung erfolgen. Bei Überweisung wird der dadurch verursachte Mehraufwand bezogen auf eine Jahresrechnung pauschal berechnet. Die Höhe der Aufwandspauschale ergibt sich aus dem beigefügten Preisblatt.

6. Lieferantenwechsel

Der Kunde ist nach Beendigung des Vertrages berechtigt, den Lieferanten unentgeltlich zu wechseln.

7. Haftung bei Leistungsstörungen

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV können gegen den örtlichen Netzbetreiber geltend gemacht werden. Netzbetreiber ist die ZEV GmbH, soweit keine andere Bestimmung vorliegt. Es gelten dafür die in § 18 NDAV enthaltenen Haftungsbeschränkungen.

Informationen zu Wartungsdiensten und Entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

8. Allgemeine Regeln

Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen erfolgen zum Monatsbeginn und werden dem Kunden mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden brieflich mitgeteilt. Ändern sich die gesetzlichen Vorgaben, wird der Vertrag entsprechend angepasst. Bei einer Änderung der GasGVV gilt die jeweils geltende Fassung und ist Bestandteil des Vertrages.

Dem Kunden steht im Falle einer Änderung das Recht zu, den Vertrag mit der Frist von einem Monat zum Kalendermonatsende, außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Kündigt er den Vertrag nicht, gilt die Änderung als genehmigt. Die ZEV GmbH ist verpflichtet, den Kunden in der brieflichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Schweigens hinzuweisen.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt.

Der Kunde und die ZEV GmbH werden, soweit möglich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Gleiches gilt auch bei Vorliegen einer Regelungslücke.

Die ZEV GmbH darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

9. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von der ZEV GmbH automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt.

10. Erdgassteuer

Gemäß § 107 Abs. 2 der Energiesteuerdurchführungsverordnung (EnergieSTV) weisen wir auf folgendes hin: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

11. Informationen für Energieeffizienzmaßnahmen

Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für uns hohe Priorität. Auf unserer Internetseite www.zev-energie.de haben wir deshalb Hinweise und Tipps für Sie eingestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de.